

**Allgemeine Bedingungen für den Netzzugang zu
Verteilerleitungen der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH (Allgemeine
Verteilernetzbedingungen)**

genehmigt durch die Energie-Control Kommission
am 16. Juli 2008
gemäß § 26 GWG in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2006

Übersicht

I.	Gegenstand	3
II.	Begriffsbestimmungen	4
III.	Anschluss an das Verteilernetz (Netzzutritt).....	5
IV.	Besondere Bestimmungen für den Hausanschluss	8
V.	Druckregeleinrichtungen.....	9
VI.	Gasttechnische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung	10
VII.	Betrieb der gasttechnischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung; Zutrittsrecht	11
VIII.	Antrag auf Netzzugang und Abschluss des Netzzugangsvertrages.....	12
IX.	Kapazitätserweiterung	15
X.	Standardtransportdienstleistungen	17
XI.	Optionale Transportdienstleistungen	18
XII.	Einspeisung und Entnahme.....	18
XIII.	Messung	19
XIV.	Netznutzungsentgelt.....	21
XV.	Lastprofil	21
XVI.	Rechnungslegung.....	22
XVII.	Abschlagszahlungen (Teilbetragszahlungen).....	22
XVIII.	Zahlung, Verzug, Mahnung	23
XIX.	Vorauszahlung, Sicherheitsleistung	24
XX.	Mess- und Berechnungsfehler.....	24
XXI.	Vertragsstrafe	25
XXII.	Informationspflichten	26
XXIII.	Datenschutz und Geheimhaltung	26
XXIV.	Übermittlung von Daten.....	27
XXV.	Wechsel des Versorgers und/oder der Bilanzgruppe	28
XXVI.	Vertragsdauer.....	28
XXVII.	Sonstige Bestimmungen.....	28
XXVIII.	Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen	29
XXIX.	Rechtsnachfolge.....	29
XXX.	Teilunwirksamkeit, Höhere Gewalt	30
XXXI.	Aussetzung der Vertragsabwicklung	31
XXXII.	Ordentliche Kündigung bei unbefristeten Netzzugangsverträgen	32
XXXIII.	Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund	33
XXXIV.	Haftung, Schad- und Klagloshaltung	33
XXXV.	Gerichtsstand	34

Anhang 1: Begriffsbestimmungen

Anhang 2: Bedingungen und technische Mindestanforderungen für Anschlussleitungen

I. Gegenstand

- (1) Zum Zweck des Transportes von Erdgas durch die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH in der Regelzone regeln die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen:
 - die Einspeisung von Erdgas in das Verteilernetz der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH;
 - die Entnahme von Erdgas aus dem Verteilernetz der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH;
 - den Anschluss der Anlagen eines Netzbenutzers an das Verteilernetz der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH (Netzzutritt);
 - die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner;
 - die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner in Zusammenhang mit dem Netzzugang zu den dem Verteilernetz vorgelagerten Leitungen;
 - die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner bei einem Antrag auf Kapazitätserweiterung eines Netzbenutzers.
- (2) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH verpflichtet sich, im Netzzutritts- und Netzzugangsvertrag dem Netzbenutzer gemäß diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen, den geltenden Technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten und allfälliger gesetzlich zulässiger Zuschläge sowie unter Beachtung der jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln den Netzzutritt und die Inanspruchnahme des Verteilernetzes gemäß § 17 Abs 1 GWG zu gewähren. Die Sonstigen Marktregeln und jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte sind auf der Homepage der Energie Control GmbH (www.e-control.at) veröffentlicht und werden dem Netzbenutzer auf seinen Wunsch von der Energie Control GmbH zugesendet.
- (2a) Es gelten die Bestimmungen des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG), BGBl I Nr. 121/2000 sowie des Energie-Regulierungsbehördengesetzes (E-RBG) BGBl I Nr. 121/2000 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH hat für die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit des Verteilernetzes zu sorgen, dessen Interoperabilität zu gewährleisten und gemäß den Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern gemäß den Sonstigen Marktregeln zu übermitteln. WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH hat die Regeln der Technik zur Sicherstellung eines sicheren und zuverlässigen Gasnetzbetriebes im Sinne des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG) einzuhalten. Durch die Zertifizierung nach ÖVGW PV 200 wird dies von einer unabhängigen Stelle bestätigt.
- (4) Der Netzbenutzer verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, das Verteilernetz nur nach diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen, den geltenden Technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen und allfälligen rechtlich zulässigen Entgelten sowie unter Beachtung der jeweils geltenden Sonstigen Marktregeln in Anspruch zu nehmen.

-
- (5) Informationsübermittlungen der Netzbenutzer über Anlagen der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH werden in diesen Bedingungen nicht geregelt; sie bedürfen der gesonderten Vereinbarung.
- (6) WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH hält fest, dass innerhalb des Unternehmens die notwendigen Vorkehrungen getroffen und Prozesse implementiert wurden, welche die Einhaltung der in diesen Verteilernetzbedingungen festgelegten Qualitätsstandards bei der Erbringung der Netzdienstleistungen sicherstellen. Diese Prozesse werden im Rahmen der Prüfrichtlinie „PV 200 – Qualitätsanforderungen für Netzbetreiber“ der ÖVGW (Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach) durch unabhängige Auditoren jährlich geprüft und deren Einhaltung durch die Ausstellung des Zertifikats „Qualitätsanforderungen für Gasnetzbetreiber“ bestätigt. WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH verpflichtet sich, die zur Überprüfung der Einhaltung der Qualitätsstandards notwendigen Daten mindestens einmal jährlich zum 1. März für das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen.
- (7) Der Nachweis der Einhaltung der Qualitätsstandards gemäß Punkt I (6) erfolgt durch eine anerkannte Zertifizierung (ÖVGW-Richtlinie PV 200); die Pflicht zur Veröffentlichung wird durch die ÖVGW wahrgenommen.
- (8) WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH verpflichtet sich, dem Netzkunden einmal jährlich in geeigneter Weise (z.B. Anlage zur Jahresrechnung, Kundenzeitung) ein Informationsblatt über die in diesen Verteilernetzbedingungen festgelegten Qualitätsstandards zu übermitteln.
- (9) Darüber hinaus verpflichtet sich WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH, folgende Kenngrößen mindestens jährlich zum 1. März für das vorangegangene Kalenderjahr zu veröffentlichen:
- a) die Anzahl der durchgeführten Netzrechnungskorrekturen, inklusive Prozentwert bezogen auf die Gesamtzahl der gelegten Rechnungen;
 - b) die Anzahl der nicht vorverständigten Versorgungsunterbrechungen im Netz der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH, deren Dauer, die Anzahl der betroffenen Netzbenutzer sowie die Netzebenen.

II. Begriffsbestimmungen

Die in den Allgemeinen Verteilernetzbedingungen verwendeten Begriffe sind dem Anhang 1 zu entnehmen.

III. Anschluss an das Verteilernetz (Netzzutritt)

- (1) Der Netzzutrittswerber oder ein Bevollmächtigter hat die erstmalige Herstellung oder die Änderung des Netzanschlusses bei der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH zu beantragen. Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH ist für die betriebsbereite Erstellung der Anschlussleitung vom Netzanschlusspunkt bis zum Einspeisepunkt oder Ende des Verteilernetzes verantwortlich. Die Anschlussleitung wird von der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH hergestellt, instand gehalten und stillgelegt. Die Bedingungen sowie technischen Mindestanforderungen für Anschlussleitungen sind in Anhang 2 enthalten. Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH ist verpflichtet, auf vollständige Anträge auf Netzzutritt innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise – insbesondere betreffend eine Ansprechperson, die voraussichtliche Dauer der Herstellung des Netzanschlusses sowie eine Terminvereinbarung – zu reagieren. Eine Ablehnung des Netzzutritts ist schriftlich zu begründen. Reichen die gemachten Angaben zur Beantwortung des Antrages nicht aus, hat die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH die von ihr benötigten weiteren Angaben unverzüglich nachzufragen. Sollte vor bzw. zur Errichtung des Netzanschlusses eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, können mit dem Netzzutrittswerber Termine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden, wobei auf Terminwünsche des Netzzutrittswerbers einzugehen ist. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzzutrittswerber ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.
- (2) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH schließt die Anlage des Netzzutrittswerbers am technisch geeigneten Verteilernetzanschlusspunkt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzzutrittswerbers an ihr Verteilernetz an. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind die technischen Zweckmäßigkeiten, wie die Vermeidung von technischen Überkapazitäten, die Versorgungsqualität und die wirtschaftlichen Interessen aller Netzbenutzer im Hinblick auf die Verteilung der Netzkosten auf alle Netzbenutzer sowie die berechtigten Interessen des Netzzutrittswerbers angemessen zu berücksichtigen sowie die gesetzlichen Anforderungen an die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit ihres Verteilernetzes zu beachten. Dabei sind Netzbenutzer mit gleicher Charakteristik der Transportdienstleistungen nicht diskriminierend zu behandeln. Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH darf den Netzzutritt nur aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen verweigern.
- (3) Der Antrag auf Netzzutritt hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - (a) Angabe des zu versorgenden Objektes (genaue Anschrift und Name);
 - (b) prognostizierter Jahresverbrauch in kWh;
 - (c) wenn die Anschlussleitung auf fremden Grundstücken hergestellt werden soll, Name und Kontaktdaten des Grundstückseigentümers;
 - (d) min. und max. Druck am gewünschten Entnahmepunkt in bar, sofern dieser vom üblichen Vertragsdruck abweicht;
 - (e) Anschlussleistung in kWh/h oder Nm³/h.

Mit dem Antrag auf Netzzutritt anerkennt der Netzzutrittswerber die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen.

- (4) Nach erfolgter Herstellung seines Anschlusses an das Verteilernetz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge der Änderung der Kapazität des Netzbenutzers, hat der Netzbenutzer die Aufwendungen der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH, die damit unmittelbar verbunden sind, der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH durch Bezahlung des Netzzutrittsentgelts abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt kann nach den tatsächlichen Aufwendungen der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH berechnet werden oder eine Pauschalierung auf Basis der gesamten Aufwendungen der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH für die Herstellung von vergleichbaren Anschlüssen gemäß dem Preisblatt der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH erfolgen. Für Anschlüsse mit unterschiedlichem Herstellungsaufwand können unterschiedliche Pauschalierungen verrechnet werden. Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH wird dem Netzbenutzer auf dessen Verlangen vor der erstmaligen Herstellung des Anschlusses für das vom Netzbenutzer zu entrichtende Netzzutrittsentgelt einen, für den definierten Leistungsumfang verbindlichen, Kostenvoranschlag auf Basis von Preisen je Leistungseinheit übermitteln. Begründete und berechnete Abweichungen gegenüber dem definierten Leistungsumfang werden aufwandsorientiert verrechnet. Der Kostenvoranschlag hat – außer im Falle einer Pauschalierung – die wesentlichen Komponenten des zu entrichtenden Netzzutrittsentgeltes aufzuschlüsseln. WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH ist verpflichtet, auf schriftliche Ansuchen um Kostenvoranschläge über die Durchführung von Arbeiten innerhalb von 10 Arbeitstagen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise – insbesondere betreffend eine Ansprechperson, die voraussichtliche Bearbeitungsdauer sowie eine Terminvereinbarung – zu reagieren. Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH kann eine Sicherheitsleistung gemäß Punkt XIX verlangen. Das Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzbenutzer die Aufwendungen für den Netzanschluss selbst getragen hat.
- (5) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH kann dem Netzbenutzer die Kosten des zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Ausbaus des Verteilernetzes, die nicht über Netzzutrittsentgelt und Netznutzungsentgelt abgegolten werden, im Ausmaß der vereinbarten Inanspruchnahme des Verteilernetzes verrechnen. Dieses Netzbereitstellungsentgelt ist den Netzbenutzern diskriminierungsfrei nach dem Verursachungsprinzip gemäß der Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung (GSNT-VO) der Energie Control Kommission anlässlich der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses oder der Änderung eines Anschlusses infolge der Änderung der Kapazität einmalig als Pauschale in Rechnung zu stellen.
- (6) Nach Annahme des Antrages auf Netzzutritt durch die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH hat die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH den Netzzutrittsvertrag dem Netzbenutzer zu übermitteln.
- (7) Wird die Anschlussleitung innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von zusätzlichen Netzbenutzern in Anspruch genommen, so hat die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH das Netzzutrittsentgelt auf die betroffenen Netzbenutzer im Verhältnis der zum Aufteilungszeitpunkt vereinbarten maximalen

Transportkapazitäten neu aufzuteilen. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH jenen Netzbenutzern bzw. ihren Rechtsnachfolgern zu refundieren, welche die Aufwendungen der Errichtung getragen haben, es sei denn, die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH hat die Aufwendungen der Anschlussleitung im Hinblick auf weitere Anschlüsse nur anteilig verrechnet.

- (8) Die Absätze (4) und (5) sind sinngemäß auch auf solche Änderungen der Anschlussleitung anzuwenden, die vom Netzbenutzer verursacht werden.
- (9) Unbeschadet der Absätze (4) und (5) sind die Aufwendungen für jene Maßnahmen, die die technischen Mindestanforderungen der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen übersteigen, von demjenigen Vertragspartner zu tragen, auf dessen ausdrückliches Verlangen sie erfolgen. Im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten einschließlich der Errichtungs-, Betriebs-, und Wartungskosten nach Vereinbarung aufgeteilt.
- (10) Wenn die Anschlussleitung auf fremden Grundstücken hergestellt werden soll, kann die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH verlangen, dass der Netzbenutzer eine schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beibringt, in der sich dieser mit der Herstellung und dem Betrieb (inklusive Gestattung und Einräumung der Dienstbarkeit gemäß Abs (11) und Zutritt gemäß Abs (12)) der Anlagen einverstanden erklärt und die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen anerkennt. Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Netzbenutzer gegenüber verweigert, obgleich dieser aufgrund anderer vertraglicher Vereinbarungen zu einer solchen Zustimmung verpflichtet ist. In diesem Fall übernimmt der Netzbenutzer für etwaige Nachteile der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung und muss auf Verlangen der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH eine angemessene Sicherheit leisten.
- (11) Der Netzbenutzer gestattet – unbeschadet der Bestimmungen in Punkt IV (3) – ohne besonderes Entgelt die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau bzw. die Aufstellung von gastechnischen Anlagen zum Zweck der Zu- und Fortleitung von Erdgas über die bzw. auf den durch die Erdgasversorgung betroffenen Grundstücken. Der Netzbenutzer verpflichtet sich, auf Wunsch der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH unentgeltlich die zur Sicherstellung der Anlagen und Rohrleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten einzuräumen.
- (12) Der Netzbenutzer ist verpflichtet, der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH den Zutritt oder die Zufahrt zu den Anlagen der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH auf dem Grundstück des Netzbenutzers sowie Arbeiten auf diesem nach vorheriger Ankündigung – zumindest 5 Arbeitstage im Voraus – zu gestatten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Pflichten oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist. Im Einvernehmen ist der Zutritt zu den gastechnischen Anlagen jederzeit möglich. Bei Gefahr in Verzug ist die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH von ihrer Pflicht zur vorherigen Ankündigung befreit.

-
- (13) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH benachrichtigt den Netzbenutzer rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnigte Interessen des Netzbenutzers zu berücksichtigen. Der Netzbenutzer verständigt die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Einrichtungen der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH gefährden könnten.
- (14) Verlangt der Grundstückseigentümer – vorbehaltlich des Bestehens einer Dienstbarkeit – die nachträgliche Verlegung der Einrichtungen, wenn sie die widmungsgemäße Verwendung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigen, so trägt die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH die Kosten der Verlegung, es sei denn, die Einrichtungen dienen auch der Versorgung dieses Grundstücks.
- (15) Nach Auflösung des Netzzugangsvertrages ist die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH berechnigt, ihre Einrichtungen jederzeit von den benutzten Grundstücken zu entfernen. Wenn der Grundstückseigentümer es verlangt, ist die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH dazu verpflichtet, ausgenommen es besteht eine Dienstbarkeit oder die Einrichtungen waren ausschließlich für die Versorgung des Grundstücks bestimmt. Weiters ist die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH berechnigt, die Benutzung der Grundstücke auch noch über eine angemessene Zeit nach Vertragsauflösung fortzusetzen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der örtlichen Versorgung notwendig ist. In den übrigen Fällen hat die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH das Grundstück in angemessener Zeit zu räumen, und die erforderlichen Arbeiten abzuschließen.
- (16) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH kann nach Vertragsablauf nach vorheriger Ankündigung jederzeit die Trennung der Anschlussleitung vom Verteilernetz auf Kosten des (ehemaligen) Netzbenutzers verlangen. Soweit die Kosten pauschaliert verrechnet werden, richten sich die Kosten der Trennung nach dem Preisblatt der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH. Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH kann zur einfacheren Administration eine Pauschalierung auf Basis der diesbezüglichen Gesamtkosten vornehmen. Dem Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit kann durch sachgerechte Differenzierungen (z.B. nach Anlagentyp) entsprochen werden.

IV. Besondere Bestimmungen für den Hausanschluss

- (1) Der Netzbenutzer hat alle baulichen Voraussetzungen für die vorschriftsmäßige Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er hat für die Hauptabsperreinrichtung einen geeigneten Platz – in Übereinstimmung mit den, den Regeln der Technik entsprechenden, sicherheitstechnischen Richtlinien und landesgesetzlichen Bestimmungen, mangels einer solchen Regelung nach Möglichkeit an der Grundstücksgrenze – unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Netzbenutzer ist nicht berechnigt, Eingriffe in die Installation des Hausanschlusses und in die sonstigen Einrichtungen der WIEN ENERGIE

Gasnetz GmbH vorzunehmen. Es obliegt dem Netzbenutzer, den Hausanschluss vor Beschädigung zu schützen und zugänglich zu halten. Der Netzbenutzer hat jede Beschädigung oder Undichtheit des Hausanschlusses oder der Absperrrichtungen der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH sofort mitzuteilen, sobald er diese erkennt oder soweit diese im Rahmen der gewöhnlichen Sorgfaltspflicht für den Netzbenutzer erkennbar sind. Wurden im Bereich der Anschlussleitung oder Gasanlage (z.B. Hauptabsperrrichtung, Zähler, Druckregleinrichtung) Veränderungen durch den Netzbenutzer vorgenommen (z.B. Unzugänglichkeit der Hauptabsperrrichtung oder Überbauung), so ist die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH berechtigt, die vorschriftsmäßige Ausführung auf Kosten des Netzbenutzers herzustellen.

- (3) Das Recht der Grundstücksbenutzung gemäß Punkt III Abs (10) bis (12) ist beschränkt:
- (a) auf Erdgasleitungen und Druckregleinrichtungen, aus welcher die Anlage des Netzbenutzers zumindest aushilfsweise mit Erdgas versorgt werden kann;
 - (b) auf Erdgasleitungen und Druckregleinrichtungen, durch die der Wert der betroffenen Grundstücke infolge der Möglichkeit einer Erdgasversorgung erhöht wird.
- (4) Im Rahmen der Grundbenützung hat der Netzbenutzer auf seinem Grundstück zuzulassen,
- (a) dass Leitungen verlegt bzw. erneuert werden;
 - (b) dass Armaturen und Zubehör angebracht werden;
 - (c) dass Maßnahmen getroffen werden, die für den Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z.B. Freihaltung der Erdgasleitungstrasse von Bäumen, Vermessung).
 - (d) den Zutritt von Mitarbeitern oder Beauftragten der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH zu ihren Anlagen.

V. Druckregleinrichtungen

- (1) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH bestimmt, ob für den Anschluss der gastechnischen Anlagen ab dem Ende des Verteilernetzes der Einbau
- (a) eines Hausdruck- bzw. eines Zählerreglers oder
 - (b) einer sonstigen Druckregleinrichtung

notwendig ist. Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH kann verlangen, dass der Netzbenutzer dafür einen geeigneten Platz oder Raum unentgeltlich zur Verfügung stellt.

-
- (2) Der Netzbenutzer trägt die Kosten für die Errichtung der Druckregleinrichtungen und für deren Austausch, wenn dies durch die Änderung seiner Anlage oder eine Erhöhung seines Versorgungsumfanges erforderlich wird.
 - (3) Hausdruckregler und Zählerregler sind Eigentum der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH und werden während der Vertragsdauer von ihr und auf ihre Kosten instand gehalten. Die ordnungsgemäße Instandhaltung von sonstigen Druckregleinrichtungen, die nicht im Eigentum der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH stehen, ist vom Netzbenutzer sicherzustellen.
 - (4) Der Netzbenutzer hat jede Beschädigung oder Undichtheit des Hausdruckreglers oder Zählerreglers der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH unverzüglich mitzuteilen, sobald er diese erkennt oder soweit diese im Rahmen der gewöhnlichen Sorgfaltspflicht für den Netzbenutzer erkennbar sind.
 - (5) Soll eine nicht im Eigentum der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH stehende Druckregleinrichtung auch für die örtliche Versorgung benutzt werden, muss zwischen dem Netzbenutzer und der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH das Einvernehmen hergestellt werden.

VI. Gastechische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung

- (1) Der Netzbenutzer hat die ordnungsgemäße Errichtung und Instandhaltung der gastechischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung sicherzustellen. Dies bezieht sich sowohl auf Anlagen vor dem Einspeisepunkt als auch auf solche nach dem Entnahmepunkt. Ausgenommen sind die im Eigentum der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH stehenden Einrichtungen.
- (2) Bei der Errichtung und Instandhaltung der gastechischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung einschließlich der zu verwendenden Materialien und Geräte sind die geltenden Vorschriften und die geltenden Technischen Regeln zu beachten.
- (3) Die Freigabe der Erdgaszufuhr erfolgt durch die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH und setzt den Nachweis durch den Netzbenutzer voraus, dass die gastechische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß errichtet wurde und betriebsbereit ist. Die für die Freigabe der Erdgaszufuhr notwendigen Aufwendungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften trägt der Netzbenutzer. Diese Kosten können auch pauschal verrechnet werden.
- (4) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH behält sich vor, die an ihr Verteilernetz angeschlossene gastechische Anlage des Netzbenutzers zu prüfen. Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH wird den Netzbenutzer auf festgestellte Sicherheitsmängel aufmerksam machen und kann die Beseitigung von Mängeln verlangen. Wenn und solange Sicherheitsmängel vorliegen, ist die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH nicht zur Freigabe der Erdgaszufuhr verpflichtet oder

kann die gastechische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung oder Teile hiervon absperren und plombieren. Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH kann an Leitungen den Gasfluss unterbrechen (plombieren), in denen ohne Zustimmung der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH ungemessenes Erdgas abgenommen wird, oder wenn der Netzbenutzer über keinen Liefervertrag mit einem Versorger verfügt bzw. keine Zugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe besteht, mit Ausnahme des Punktes 2.5.2 des Anhangs zur Wechselverordnung.

- (5) Erweiterungen oder Änderungen der gastechischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung sind der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH rechtzeitig mitzuteilen. Hierfür gelten die Absätze (1) bis (4) sinngemäß. Die Änderung des Anschlusswertes bedarf eines Antrages gemäß Punkt III Abs (1) und Punkt VIII. Der Antrag gemäß Punkt III Abs (1) kann bei Gasanlagen mit einem Anschlusswert von $\leq 10 \text{ m}^3/\text{h}$ entfallen, wenn nicht gleichzeitig eine Installation eines größeren Gaszählers erforderlich ist. Unterbleibt diese Meldung, dann erfolgt damit eine unbefugte Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen mit den in Punkt XXI und XXXI vorgesehenen Folgen.

VII. Betrieb der gastechischen Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung; Zutrittsrecht

- (1) Der Netzbenutzer hat sicherzustellen, dass die gastechische Anlage ab dem Ende der Anschlussleitung entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Technischen Regeln so betrieben wird, dass Störungen anderer gastechischer Anlagen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH ausgeschlossen sind.
- (2) Der Netzbenutzer hat der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH den Zutritt zu den Einrichtungen der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH sowie zu der an das Verteilernetz angeschlossenen gastechischen Anlage nach vorheriger Ankündigung, zu ermöglichen, damit die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH die Rechte und Pflichten aus dem Netzzugangsvertrag wahrnehmen kann, wie beispielsweise:
- (a) die Ablesung der Messeinrichtungen;
 - (b) die Instandhaltung der Einrichtungen der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH;
 - (c) die Erfassung und Überprüfung der technischen Einrichtungen;
 - (d) bei einschränkbaren Netznutzungsverträgen die Sicherung der Einschränkung der Netznutzung gemäß der Veranlassung des Regelzonenführers.

Bei Gefahr in Verzug oder bei begründetem Verdacht einer unzulässigen Manipulation an der Gasanlage entfällt die Verpflichtung zur vorherigen Ankündigung. Die Vertreter der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH haben sich auszuweisen, wenn der Netzbenutzer es verlangt.

VIII. Antrag auf Netzzugang und Abschluss des Netzzugangsvertrages

- (1) Kunden, die Netzzugang begehren, haben einen Antrag auf Netzzugang an die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH zu stellen. Grundlage für den Antrag sind die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen. Der Antrag ist in der in der Wechselverordnung festgelegten Form zu stellen. Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH ist verpflichtet, vollständige Anträge auf Netzzugang innerhalb angemessener, 10 (zehn) Arbeitstage nicht überschreitender Frist zu beantworten (Datum des Poststempels). Die Ablehnung des Antrages ist schriftlich zu begründen. Reichen die gemachten Angaben zur Beantwortung des Antrages nicht aus, hat die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH die von ihr benötigten weiteren Angaben ehest möglich nachzufragen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Transportdienstleistungen eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, können mit dem Netzkunden Termine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden, wobei auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen ist. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.
- (2) Ist in der GSNT-VO ein entsprechender Tarif vorgesehen, kann ein Antrag auf einen einschränkbareren Netzzugang vom Netzbenutzer, dessen vereinbarter Verbrauch mehr als 10.000 Nm³/h beträgt und dessen Messwerte der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH online zur Verfügung stehen, gestellt werden.
- (3) Wenn sich der Antrag auf Netzzugang auch auf die dem Verteilernetz der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH vorgelagerten Erdgasleitungen bezieht, wird die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH gemäß § 17 GWG diesen dem Regelzonenführer unverzüglich zur weiteren Veranlassung weiterleiten. Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH wird im Falle einer Ablehnung die Beantwortung des Netzzugangsantrages durch den Regelzonenführer unverzüglich an den Netzzugangswerber weiterleiten.
- (4) Bedingung für den Netzzugang ist die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzbenutzers für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im Übrigen darf die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH den Netzzugang ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern.
- (4a) Der Netzbenutzer verpflichtet sich, nicht genutzte, gemäß Absatz (5) und (5a) kommittierte, Transportkapazitäten Dritten zugänglich zu machen. Es gelten die Bestimmungen des § 19 Abs 2 GWG.
- (5) Der Antrag auf Netzzugang für Entnehmer hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
 - (a) Beginn des Transportes; bei Vorliegen eines befristeten Vertrages ist jedenfalls Beginn und Ende des Transportes anzugeben;
 - (b) Angabe des zu versorgenden Objektes (genaue Anschrift und Name);
 - (c) maximale Transportkapazität in Nm³/h (technischer oder vertraglicher Anschlusswert);
 - (d) prognostizierter Jahresverbrauch in kWh;

-
- (e) für nicht leistungsgemessene Kunden Angaben für die Zuordnung zu den Lastprofilen gemäß Verordnung der Energie Control GmbH;
 - (f) gewünschter Einspeisepunkt in die Regelzone;
 - (g) minimaler und maximaler Druck am gewünschten Entnahmepunkt in bar;
 - (h) Versorger des zu transportierenden Erdgases und Zugehörigkeit zur Bilanzgruppe;
 - (i) Vermerk darüber, dass der Antrag auf Netzzugang auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen erfolgt;
 - (j) Zählpunktbezeichnung des Entnahmepunktes (für Neukunden gilt: Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH hat vor der Weiterleitung des entsprechenden Netzzugangsantrages eine Zählpunktbezeichnung zu vergeben).
- (5a) Der Antrag auf Netzzugang für Einspeiser hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:
- (a) Beginn des Transportes; bei Vorliegen eines befristeten Vertrages ist jedenfalls Beginn und Ende des Transportes anzugeben;
 - (b) Gewünschter Einspeisepunkt in das Verteilernetz, genaue Anschrift und Name;
 - (c) maximale Transportkapazität in Nm³/h (technischer oder vertraglicher Anschlusswert);
 - (d) prognostizierte Jahreseinspeisung in kWh;
 - (e) minimaler und maximaler Druck am gewünschten Einspeisepunkt in bar;
 - (f) Versorger des zu übernehmenden Erdgases und Zugehörigkeit zur Bilanzgruppe;
 - (g) Vermerk darüber, dass der Antrag auf Netzzugang auf Basis der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen erfolgt;
 - (h) Zählpunktbezeichnung des Einspeisepunktes (für Neukunden gilt: Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH hat vor der Weiterleitung des entsprechenden Netzzugangsantrages eine Zählpunktbezeichnung zu vergeben).
- (6) Ist ein Antrag auf Netzzugang auf einen einschränkbaren Netzzugang gerichtet, so hat der Antrag zusätzlich zu den in Abs (5) und (5a) genannten Angaben Folgendes zu enthalten:
- (a) tatsächliche maximale Inanspruchnahme gemäß Lastprofil in kWh/h des Vorjahres (bei Neukunden Vertragswert in kWh/h);
 - (b) Bezeichnung der Onlinemessstelle;
 - (c) Art und Ausmaß der Einschränkung;
 - (d) anwendbarer Zeitraum und maximale Anzahl der Einschränkungen;
 - (e) maximale ununterbrochene Dauer der Einschränkungen;
 - (f) maximale kumulierte Dauer der Einschränkungen pro Jahr;

-
- (g) maximale Stundenleistung während der eingeschränkten Netznutzung (erforderliche Mindestversorgung).
- (7) Netznutzungsverträge, die einen einschränkbaren Netzzugang vorsehen, müssen insbesondere folgende Bestandteile enthalten:
- (a) Die Verpflichtung der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH, auf Veranlassung des Regelzonenführers jede Einschränkung der Netznutzung dem Netzbenutzer (Endverbraucher) rechtzeitig bekannt zu geben. Rechtzeitig ist die Bekanntgabe dann, wenn die Einschränkung dem Netzbenutzer (Endverbraucher)
 - a.i) bis spätestens 12 Uhr für den darauf folgenden Tag (00 Uhr bis 24 Uhr),
 - a.ii) bis spätestens Freitag, 12 Uhr für die übernächste Kalenderwoche (Montag 00 Uhr bis Sonntag 24 Uhr) und
 - a.iii) bis spätestens zum 15. des Monats für den darauf folgenden Monat bekannt gegeben wird;
 - (b) Zustimmung des Netzbenutzers (Endverbrauchers), dass er gemäß der Aufforderung der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH die vereinbarte Einschränkung selbst durchführen wird. Andernfalls kann die angeordnete Einschränkung auf Kosten des Netzbenutzers (Endverbrauchers) von der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH durchgeführt werden;
 - (c) Definition bezüglich Art und Ausmaß der Einschränkung gemäß Abs (6) lit (a);
 - (d) Abgeltung der Einschränkungen gemäß GSNT-VO;
 - (e) Anwendbarer Zeitraum und maximale Anzahl der Einschränkungen;
 - (f) Ansprechpartner und Kommunikation(swege) im Zusammenhang mit den Einschränkungen der Netznutzung im Einzelnen;
 - (g) Regelungen betreffend die Weitergabe von Daten durch die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH an den Regelzonenführer;
 - (h) Regelungen betreffend die Abrechnung des Tarifs für die einschränkbare Netznutzung gemäß GSNT-VO.
- (8) Die vertraglich vereinbarte Entnahmeleistung kann in Ausnahmefällen, insbesondere für Entnahmekapazitäten, die kurzfristig (z.B. für Anfahr- oder Aushilfeleistung) benötigt werden, mangels kontinuierlichen Bedarfs nicht in der langfristigen Planung des Regelzonenführers eingeplant werden und nach Absprache zur Verfügung gestellt werden können, überschritten werden. Eine entsprechende Überschreitung ist im jeweiligen Anlassfall von der vorherigen Zustimmung der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH abhängig. Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH ist verpflichtet, zuvor die Zustimmung des Regelzonenführers einzuholen. Die Möglichkeit des Netzbenutzers auf Überschreitung der vertraglich vereinbarten Entnahmeleistung besteht nur für den jeweiligen Einzelfall. Für diese Fälle können im Netzzugangsvertrag nähere Bedingungen im Vorhinein vereinbart werden, welche ebenfalls der vorigen Zustimmung des Regelzonenführers bedürfen. Der Netzbenutzer ist innerhalb von 2 (zwei) Arbeitstagen ab Eingang seiner schriftlichen Anfrage (z.B. per e-

mail) über die Möglichkeit der kurzfristigen Überschreitung der vertraglich vereinbarten Entnahmeleistung zu informieren.

- (9) Nach Annahme des Antrages auf Netzzugang durch die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH hat diese den Netzzugangsvertrag dem Netzbenuer zu übermitteln. Im Falle eines Versorgerwechsels hat die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH dem Netzbenuer den Netzzugangsvertrag zu übermitteln, wenn es zu einer Änderung der Vertragsinhalte gemäß Abs (5) lit (a) bis (g) und/oder Abs (6) kommt.
- (10) Hinsichtlich der Verweigerung des Netzzugangs bzw. der Priorität der Vergabe der Kapazitäten gelten die einschlägigen Bestimmungen des GWG sowie der auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.
- (11) Die Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage erfolgt innerhalb der in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Fristen ab der ersten – die Wiederinbetriebnahme betreffenden – Kontaktaufnahme mit WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH, wenn alle für die Wiederinbetriebnahme erforderlichen Anforderungen (insbesondere das Vorliegen eines Energieliefervertrages sowie die Bekanntgabe des Lieferanten) erfüllt sind. Die Inbetriebnahme einer Neuanlage (oder die Inbetriebnahme nach einer Anlagenänderung) erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb der in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Fristen ab der ersten – die Einschaltung betreffenden – Kontaktaufnahme mit WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH, wenn alle dafür erforderlichen Voraussetzungen (insbesondere das Vorliegen eines Energieliefervertrages sowie die Bekanntgabe des Lieferanten und Vorlage eines Nachweises gemäß Punkt VI (3)) erfüllt sind.

IX. Kapazitätserweiterung

- (1) Wird ein Netzzugangsantrag mangels Netzkapazitäten in vorgelagerten Erdgasleitungsanlagen oder mangels Netzverbund verweigert, hat der Netzzugangswerber die Möglichkeit, bei der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH einen Antrag auf Kapazitätserweiterung zu stellen. Dieser Antrag hat dieselben Informationen wie ein Netzzugangsantrag gemäß Punkt VIII Abs (5) und (5a) zu enthalten, ausgenommen die Angabe des Versorgers sowie der zugehörigen Bilanzgruppe.
- (2) Mit dem Antrag auf Kapazitätserweiterung anerkennt der Netzzugangswerber die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen.
- (3) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH ist verpflichtet, den Antrag des Netzzugangswerbers umgehend an den Regelzonenführer weiterzuleiten, sodass dieser den Antrag gemäß den Bestimmungen zur Langfristigen Planung (§ 12e GWG) berücksichtigen kann.

-
- (4) Voraussetzung der Stattgebung des Antrags gemäß Abs (1) ist, dass der Regelzonenführer der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH die Verfügbarkeit der erforderlichen Transportkapazität auf Basis der folgenden Voraussetzungen und den darin jeweils enthaltenen Bedingungen mitteilt:
- (a) die Langfristige Planung enthält die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen zur Schaffung des dem Antrag auf Kapazitätserweiterung zugrunde liegenden Kapazitätsbedarfes und diese Langfristige Planung wurde durch die Energie-Control Kommission genehmigt;
 - (b) die jeweils betroffenen Netzbetreiber haben mit dem Regelzonenführer Netzausbauverträge betreffend die Umsetzung der in der Langfristigen Planung vorgesehenen Maßnahmen abgeschlossen.
- (5) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH ist erst dann zur Stattgebung des Antrages und Gegenfertigung des Kapazitätserweiterungsvertrages verpflichtet bzw. sind die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH und die vorgelagerten Netzbetreiber sowie der Regelzonenführer erst dann verpflichtet, die notwendigen Ausbaumaßnahmen zu tätigen, wenn der Antragsteller den Kapazitätserweiterungsvertrag rechtsgültig unterschrieben hat und den im Kapazitätserweiterungsvertrag genannten Bedingungen – wie z.B. dem Erlag von Sicherheitsleistungen – fristgerecht nachgekommen ist.
- (6) Im Kapazitätserweiterungsvertrag können zwischen dem Antragsteller und der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH nicht diskriminierende und sachgerechte Bedingungen vertraglich vereinbart werden, von deren Erfüllung die Umsetzung der Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung abhängen. Zur Absicherung der Investitionen, welche mit der Stattgebung des Antrages auf Kapazitätserweiterung ausgelöst werden, kann im Kapazitätserweiterungsvertrag eine Zahlung für die (teilweise) Nichtinanspruchnahme der gemäß Kapazitätserweiterungsvertrag beantragten Anschlussleistung ab dem im Kapazitätserweiterungsvertrag vertraglich vereinbarten Beginn des Transportes im Ausmaß der Nichtinanspruchnahme vertraglich vereinbart werden. Die Zahlung für die (teilweise) Nichtinanspruchnahme der gemäß Kapazitätserweiterungsvertrag beantragten Anschlussleistung verringert sich in dem Ausmaß, in dem die nicht genutzte gemäß Kapazitätserweiterungsvertrag beantragte Anschlussleistung von Dritten genutzt wird. Zur Absicherung dieser Zahlung kann die Leistung einer angemessenen Sicherheitsleistung vereinbart werden.
- (7) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH verpflichtet sich, bei Stattgebung des Antrages auf Kapazitätserweiterung gemäß Abs (1), dem Netzbenutzer ab einem bestimmten in der Zukunft liegenden Stichtag Netzzugang zum Verteilernetz gemäß § 17 Abs 1 GWG unter den Bedingungen der Abs (4) bis (6) zu gewähren.
- (8) Der Netzbenutzer hat nach Bekanntgabe des endgültigen Termines der Kapazitätsbereitstellung durch die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH, spätestens 10 (zehn) Arbeitstage vor dem vereinbarten Beginn der Transportleistung, einen Netzzugangsantrag für Neuanlagen gemäß Punkt VIII

zu stellen. Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH hat den Netzbenutzer im Kapazitätserweiterungsvertrag ausdrücklich auf die Notwendigkeit eines Netzzugangsantrages hinzuweisen. Bei nicht zeitgerechter Abgabe dieses Antrages kann die Transportleistung nicht fristgerecht erbracht werden, unbeschadet der sonstigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus dem Kapazitätserweiterungsvertrag. Dem Abschluss des Netzzugangsvertrages hat der Abschluss eines Netzzutrittsvertrages gemäß Punkt III voranzugehen.

X. Standardtransportdienstleistungen

- (1) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH verpflichtet sich, Erdgas bis zur maximal vereinbarten Transportkapazität am Einspeisepunkt ihres Verteilernetzes zu übernehmen und am Entnahmepunkt bereitzustellen. Voraussetzung für die Durchführung des Transportes in der Regelzone ist die Übermittlung von Fahrplänen gemäß den Sonstigen Marktregeln. Die Feststellung von Volumen und Brennwert zur Verrechnung der Systemnutzungstarife erfolgt nach den Methoden gemäß den technischen Regeln, Sonstigen Marktregeln Kapitel 6 bzw auf Basis der vom Regelzonenführer jeweils ermittelten Brennwerte.
- (2) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH hat das Recht, am Entnahmepunkt Erdgas mit einer anderen Zusammensetzung als jener am Einspeisepunkt dem Netzbenutzer zu übergeben, wenn das Erdgas der Qualitätsspezifikation gemäß Kapitel 6 der Sonstigen Marktregeln entspricht.
- (3) Die Systemsteuerung beinhaltet insbesondere die Steuerung des Gasflusses, die Erstellung von Erdgasbilanzen, den Ausgleich von Messdifferenzen und den Eigenverbrauch sowie die Bereitstellung von Regelenergie. Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der Fahrpläne des Netzbenutzers kontinuierlich zu überwachen.
- (4) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH stellt, falls vorgesehen, die Odorierung des Erdgases sicher.
- (5) Für die Behebung allfälliger, im Verteilernetz auftretender Störungen und Gebrechen und für Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren in gastechischen Anlagen im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtungen stellt die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH einen permanenten 24-Stunden-Notdienst sicher (Störungs- und Gebrechendienst). Die österreichweite Gasnotrufnummer 128 wird von WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH in geeigneter Weise veröffentlicht. Die rasche und effiziente Behebung von Störungen und Gebrechen ist von WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH auf Antrag des von der Störung oder dem Gebrechen unmittelbar betroffenen Netzkunden oder der Regulierungsbehörde nachzuweisen.
- (6) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH ermittelt gemäß Punkt XIII die Mengen des in das Verteilernetz eingespeisten und entnommenen Erdgases sowie die transportierte Leistung (Messung).

XI. Optionale Transportdienstleistungen

Im Netzzugangsvertrag können weitere Transportdienstleistungen, wie z.B. von den technischen Ausführungsbestimmungen der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH abweichende Grenzwerte des Übergabedruckes, zusätzliche Verdichterleistung, Trocknung des Erdgases, Unterbrechbarkeit oder Einschränkung von Transporten vereinbart werden. Die Unterbrechbarkeit und Einschränkung von Transporten kann nur unter der Voraussetzung einer entsprechenden Tarifregelung durch Verordnung der Energie-Control Kommission vereinbart werden. Für Fälle gemäß Punkt VIII Abs (8) können im Netzzugangsvertrag nähere Bedingungen im Vorhinein vereinbart werden, welche der vorherigen Zustimmung des Regelzonenführers bedürfen.

XII. Einspeisung und Entnahme

- (1) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH ist verpflichtet, dem Netzbenutzer die möglichen Einspeisepunkte für Erdgas und biogene Gase in sein Netz für konkrete Anlagen auf Anfrage bekanntzugeben.
- (2) Der Netzbenutzer verpflichtet sich, bei der Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen die maximal vereinbarte Transportkapazität bezüglich der vertraglich vereinbarten Einspeise- bzw. Entnahmepunkte nicht zu überschreiten.
- (3) Der einspeisende Netzbenutzer verpflichtet sich, bei der Übergabe am Einspeisepunkt nur Erdgas bzw. biogene Gase, welche der Spezifikation gem. den Sonstigen Marktregeln entsprechen, einzuspeisen und die Qualität des Erdgases oder biogenen Gases entsprechend den Sonstigen Marktregeln der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH nachzuweisen. Wird die Qualitätsspezifikation gemäß den Sonstigen Marktregeln Kapitel 6 oder der erforderliche Übergabedruck nicht eingehalten, hat die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH – unbeschadet der Regelungen in Punkt XXXI – das Recht, die Übernahme des Erdgases zu verweigern. Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH wird die Bilanzgruppenverantwortlichen der Regelzone, den Regelzonenführer und die vorgelagerten Netzbetreiber über die Nichteinhaltung der Qualitätsspezifikation umgehend informieren.
- (4) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH verpflichtet sich, die am Übergabepunkt in das Verteilernetz übernommene Erdgasqualität im Rahmen der Komponenten der ÖVGW Richtlinie G31 zum vertraglich vereinbarten Entnahmepunkt zu transportieren.
- (5) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH ist berechtigt, die aktuelle Drucksituation sowie den Mengendurchfluss der Netzbenutzer (Einspeiser in das Verteilernetz) an wesentlichen Einspeisepunkten der Regelzone dem Regelzonenführer in

elektronischer Form zu übermitteln. Sofern diese Daten bei der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH nicht vorhanden sind, verpflichtet sich der Netzbenutzer, diese bereit zu stellen.

XIII. Messung

- (1) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH ermittelt das Ausmaß der vom Netzbenutzer in Anspruch genommenen Transportdienstleistungen durch Messeinrichtungen. Eine Mengenermittlung ohne Ablesung erfolgt nach den Vorgaben des Punktes 2.2 Anhang zur Wechselverordnung.
- (2) Die Messeinrichtungen umfassen auch allfällige Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen und müssen den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, den geltenden Technischen Regeln sowie den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (3) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen in Abstimmung mit dem Netzbenutzer gemäß den geltenden Technischen Regeln sowie den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften. Sie hat die Messeinrichtungen beizustellen, anzubringen, instand zu halten, zu eichen, nachzueichen und zu entfernen. Es besteht für Netzbenutzer mit Lastprofilzählern die Möglichkeit, dass diese Einrichtungen auch vom Netzbenutzer beigestellt werden und von diesem eingebaut werden können. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion und der Zeitpunkt, an dem die Verrechnung durch das eingebaute Messgerät anerkannt wird, liegt jedenfalls in der Verantwortung der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH.
- (4) Der Netzbenutzer hat die für die Messeinrichtungen geeigneten Plätze unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Bei Ausfall eines Messgerätes wird dieses umgehend durch die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH repariert bzw. durch ein Ersatzgerät ersetzt. Einrichtungen, welche vom Netzbenutzer beigestellt wurden, sind von diesem umgehend zu reparieren oder durch ein Ersatzgerät zu ersetzen. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion und der Zeitpunkt, an dem die Verrechnung durch das eingebaute Messgerät wieder anerkannt wird, erfolgt jedenfalls durch die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH.
- (5) Durch Verordnung der Energie-Control Kommission können Höchstpreise für Messleistungen festgelegt werden. Durch das Entgelt für Messleistungen werden der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH gemäß § 6 Abs 8 GSNT-VO von den Einspeisern und Entnehmern, jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind. Soweit Messeinrichtungen von den Netzbenutzern selbst beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern. Der Netzbenutzer haftet für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Messeinrichtungen der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH gemäß Punkt XXXIV Abs (6). Der Netzbenutzer hat den Verlust,

Beschädigungen oder Störungen derartiger Einrichtungen der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Wenn an einem Zählpunkt der Druck von 100 mbar überschritten wird, ist ein Mengenumwerter an den Gaszähler anzubauen. Ausgenommen davon sind Zählpunkte, an denen die Jahresmenge 500.000 kWh nicht übersteigt. Für Zählpunkte mit einem Betriebsdruck unter 100 mbar und Jahresmengen größer 3.500.000 kWh ist ebenfalls ein Mengenumwerter anzubauen. Der Netzbenutzer hat die Kosten des Anbaues zu tragen.
- (7) Der Netzbenutzer kann die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH verlangen oder bei Eichämtern bzw. akkreditierten Stellen beantragen. Stellt der Netzbenutzer den Antrag auf Prüfung bei einem Eichamt bzw. einer akkreditierten Stelle, so hat er die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH von der Antragstellung zu benachrichtigen.
- (8) Wird die Messeinrichtung von der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH bereitgestellt, trägt die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH die Kosten der Nachprüfung, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet. Andernfalls hat der Netzbenutzer die Kosten zu tragen. Die voraussichtlichen Kosten setzen sich zusammen aus einmaligem Zähleraus-, Zählereinbau (Tauschzähler) und den Kosten für die Überprüfung. Die voraussichtliche Höhe der Kosten ist dem Netzbenutzer im Voraus bekanntzugeben.
- (9) Die Messeinrichtungen werden – wenn die Anwesenheit des Netzbenutzers erforderlich ist nach Vorankündigung - in möglichst gleichen Zeitabständen, zumindest aber jährlich, von Vertretern der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH oder auf Wunsch der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH oder des Netzbenutzers vom Netzbenutzer selbst abgelesen und die Messdaten in von der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH festgelegter und zumutbarer Form (z.B. per Internet oder Selbstablesekarten am Postweg) an diese übermittelt. Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH wird die Angaben des Netzbenutzers auf ihre Plausibilität überprüfen. Dabei wird mindestens alle 3 (drei) Jahre eine Ablesung des Zählers durch die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH erfolgen. Ausgenommen davon sind Messeinrichtungen mit Lastprofilzählern. Das Recht der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH, Ablesestichproben ohne Vorankündigung vorzunehmen, bleibt davon unberührt.
- (10) Kosten für zusätzliche Ablesungen oder Datenübermittlungen, die auf Wunsch des Netzbenutzers durchgeführt oder von ihm verursacht werden, können zusätzlich zum Entgelt für Messleistungen verrechnet werden. Vorhandene Schnittstellen (wie z.B. Impulsgeber, Stromausgänge) können ohne zusätzliche Kosten vom Netzbenutzer benutzt werden, solange diese nicht von WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH für eigene Zwecke benötigt werden. Werden auf einer Messeinrichtung Daten für mehr als einen Netzbenutzer ermittelt, so hat der Netzbenutzer kein Recht, zusätzliche Ablesungen oder Datenübermittlungen zu verlangen.
- (11) Bei Fernablesung der Messeinrichtung hat der Netzbenutzer, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die

Möglichkeit einer Leitungsführung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für einen etwaigen notwendigen Stromanschluss.

- (12) Der Netzbenutzer hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen jederzeit leicht und rasch zugänglich sind. Für den Fall, dass die Messeinrichtungen nach zweimaliger Ankündigung voneinander unabhängiger Ablesetermine nicht abgelesen werden können, wird die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH die auf der letzten Jahresabrechnung basierenden Werte als Verrechnungsgrundlage heranziehen. Liegt keine Letztjahresabrechnung oder eine Verbrauchsänderung vor (z.B. durch zusätzliche Anlagen), ist die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH zur Schätzung berechtigt. Das Recht des Netzbenutzers auf begründete Korrektur der vorgenommenen Schätzungen bleibt davon unberührt.
- (13) Wenn der Netzbenutzer es verlangt, ist die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH verpflichtet, Messeinrichtungen zu verlegen, soweit dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Kosten der Verlegung trägt der Netzbenutzer.

XIV. Netznutzungsentgelt

- (1) Der Netzbenutzer ist verpflichtet, der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netznutzungsentgelt zuzüglich allfälliger gesetzlicher Zuschläge, Steuern und Abgaben zu bezahlen.
- (2) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH wird dem Netzbenutzer beim Abschluss eines Netzzugangsvertrages ein Preisblatt mit den von der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH verrechneten Nebenleistungen (zB. Überprüfungen, Mahnspesen) übergeben, an geeigneter Stelle im Internet veröffentlichen und dem Netzbenutzer auf Verlangen zusenden. Über jede Änderung des Preisblattes wird die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH den Netzbenutzer auf geeignete Weise informieren.
- (3) Für optionale Transportdienstleistungen werden im Netzzugangsvertrag angemessene Entgelte gesondert vereinbart.

XV. Lastprofil

- (1) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Technischen Regeln fest, ob beim Netzbenutzer ein Lastprofilzähler eingebaut oder ihm ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird.
- (2) Die Vergabe der standardisierten Lastprofile bzw. der Einsatz von Lastprofilzählern ist durch Verordnung der Energie Control GmbH betreffend die

Zuordnung, Erstellung, Anzahl und Anpassung von standardisierten Lastprofilen geregelt.

XVI. Rechnungslegung

- (1) Die Abrechnung des Netzzutritts- und -bereitstellungsentgelts (Punkt III) erfolgt, unbeschadet einer allfälligen Sicherheitsleistung gemäß Punkt XIX, in einem. Die Abrechnung der periodischen Systemnutzungsentgelte (Netznutzungsentgelt und Entgelt für Messleistungen) durch die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, ein Abrechnungsjahr um maximal 60 Tage überschreitende, Zeiträume mit zwischenzeitlichen Abschlagszahlungen gemäß Punkt XVII.
- (2) Auf allen Rechnungen ist die Zählpunktbezeichnung auszuweisen. Sofern eine Rechnung mehrere Zählpunkte abdeckt, sind alle Zählpunkte anzuführen.
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Systemnutzungsentgelte, so werden die für Transportdienstleistungen maßgeblichen Erdgasmengen, auf die die neuen Entgelte Anwendung finden, gemäß § 11 Abs 2 GSNT-VO anhand der standardisierten Lastprofile bzw Lastprofilzähler ermittelt.
- (4) Die Rechnungen der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH werden auf Antrag des Netzbenutzers direkt an dessen Versorger gesendet. Zahlt der Versorger die Rechnungen, so wirkt diese Zahlung schuldbefreiend für den Netzbenutzer. Der Versorger wird dadurch nicht Schuldner der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH.
- (5) Wird der Netzzugangsvertrag durch den Netzkunden gekündigt, wird die Endabrechnung innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Beendigung des Netzzugangsvertrages durchgeführt; die zur Rechnungserstellung notwendigen und durch den Netzbenutzer zu übermittelnden Daten wie Zählerstand, Abrechnungstichtag und ggf. Namen des nachfolgenden Netzbenutzers müssen dazu vorliegen.

XVII. Abschlagszahlungen (Teilbetragszahlungen)

- (1) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH kann Abschlagszahlungen (Teilbetragszahlungen) verlangen, wenn die Transportdienstleistungen über mehrere Monate abgerechnet werden. Die Abschlagszahlungen werden entsprechend den Transportdienstleistungen im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach den durchschnittlichen Transportdienstleistungen für vergleichbare Netzbenutzer. Macht die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH oder der Netzbenutzer eine andere Inanspruchnahme

von Transportdienstleistungen glaubhaft, so wird dies angemessen berücksichtigt.

- (2) Ändern sich die Entgelte, so werden die auf die Entgeltänderung folgenden Abschlagszahlungen ehestmöglich im Ausmaß der Änderung der Entgelte angepasst.
- (3) Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so wird die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Vertrages wird die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH zuviel gezahlte Beträge binnen 2 (zwei) Monaten erstatten.
- (4) Ist der Netzbenutzer Verbraucher iSd KSchG, so ist dem Netzbenutzer auf seinen Wunsch die Möglichkeit einer Ratenvereinbarung einzuräumen, wenn die Abrechnung ergibt, dass die Abschlagszahlungen ordnungsgemäß entrichtet, aber zu gering bemessen wurden und die zu geringe Bemessung der Abschlagszahlungen nicht aus Gründen erfolgte, die in die Sphäre des Netzbenutzers fallen.

XVIII. Zahlung, Verzug, Mahnung

- (1) Zahlungen des Netzbenutzers sind abzugsfrei auf ein Konto der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH zu leisten. Auf begründeten Wunsch der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH sind, unter Berücksichtigung der Interessen des Netzbenutzers, Zahlungen in bar zu leisten. Die Aufforderung zur Barzahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist schriftlich zu begründen. Allfällige Kosten für Überweisungen (z.B. Bankspesen) gehen zu Lasten des Netzbenutzers.
- (2) Die Rechnungen bzw. Zahlungsaufforderungen betreffend Abschlagszahlungen sind innerhalb von 2 (zwei) Wochen ab Postaufgabe- oder Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax usw.) fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung oder Zahlungsaufforderung maßgeblich.
- (3) Einsprüche gegen Rechnungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Netzbenutzers stehen, die gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
- (4) Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen bis zur Höhe von 4 (vier) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank sowie bei Unternehmergeeschäften in der Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§§ 1333 Abs 2 ABGB und 352 UGB) verrechnet. Der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH tatsächlich entstandene

Kosten für Mahnungen, Wiedervorlagen und sonstige Schritte zweckentsprechender und notwendiger außergerichtlicher Betreibungs- und/oder Einbringungsmaßnahmen hat der Netzbenutzer zu bezahlen, soweit es sich um vom Netzbenutzer verschuldete Kosten handelt und diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Diese Kosten können auch pauschal verrechnet werden. Die Höhe der Pauschale ist im Preisblatt auszuweisen.

- (5) Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z.B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisblatt in Rechnung zu stellen.

XIX. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- (1) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH kann Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles begründet anzunehmen ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist schriftlich zu begründen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Netzbenutzer. Wenn der Netzbenutzer glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt.
- (2) Statt einer Vorauszahlung kann die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH die Leistung einer Sicherheit in Form einer Barsicherheit, Bankgarantie oder in ähnlicher Form in angemessener Höhe verlangen oder die Netznutzung mittels Pre-Payment-Einrichtungen freigeben. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Netzbenutzer in Verzug ist und nach schriftlicher Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird von der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH umgehend an den Netzbenutzer zurückgestellt, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst zurückgestellt wird.

XX. Mess- und Berechnungsfehler

- (1) Wird eine fehlerhafte Messung oder eine fehlerhafte Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so muss ein dadurch entstandener Differenzbetrag nach den folgenden Bestimmungen erstattet oder nachgezahlt werden.

-
- (2) Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung sind auf den Ablese- oder Abrechnungszeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist. Dies gilt nicht, wenn die Auswirkungen des Fehlers über einen größeren Zeitraum festgestellt werden können. In diesem Fall ist der Anspruch, sofern kein grobes Verschulden der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH vorliegt, auf den Zeitraum von drei Jahren beschränkt und verjährt nach 3 (drei) Jahren.
- (3) Wurde das Ausmaß der Transportdienstleistungen über die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen hinaus fehlerhaft, nicht vollständig oder überhaupt nicht gemessen und kommt es auch zu keiner einverständlichen Festlegung durch die Vertragsparteien, ermittelt die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH die Transportdienstleistungen nach einem der folgenden Verfahren unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse:
- (a) Heranziehung der Messwerte einer allenfalls vorhandenen Kontrolleinrichtung;
 - (b) Berechnung der durchschnittlichen Transportdienstleistungen gemäß Abs (4);
 - (c) Schätzung aufgrund der in einem vergleichbaren Zeitraum beanspruchten Transportdienstleistungen;
 - (d) Berücksichtigung außergewöhnlicher Umstände in der Sphäre des Netzbenutzers, die zu nicht nur geringfügigen Abweichungen vom bisherigen Nutzungsverhalten führen (z.B. längere Ortsabwesenheit).
- (4) Bei der Berechnung der durchschnittlichen Transportdienstleistungen im Sinne des Abs (3) werden die durchschnittlich beanspruchten Transportdienstleistungen vor der letzten fehlerfreien Erfassung, und die durchschnittlich beanspruchten Transportdienstleistungen nach Feststellung des Fehlers zugrunde gelegt.

XXI. Vertragsstrafe

- (1) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn durch den Netzbenutzer
- (a) Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder unzulässig beeinflusst werden;
 - (b) die Transportdienstleistungen vor der Anbringung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen werden;
 - (c) Transportdienstleistungen nach Vertragsauflösung in Anspruch genommen werden;
 - (d) vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt wird, alle für die Bemessung der Systemnutzungsentgelte maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH mitzuteilen;

-
- (e) die vertraglich maximal vereinbarte Leistung überschritten wird – vorbehaltlich VIII Abs (8).
- (2) Die Höhe der Vertragsstrafe wird so ermittelt, dass die Netznutzungsentgelte in doppelter Höhe verrechnet werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Netzbenutzer für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen
- (a) die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte zehn Stunden täglich im Umfang des technisch möglichen Verbrauchs benützt hat oder
 - (b) die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Kapazität 10 (zehn) Stunden täglich beansprucht hat.
- (3) Für den Fall des Abs (1) lit (e) kann eine von Abs (2) abweichende Pönale – unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche – vertraglich vereinbart werden.

XXII. Informationspflichten

- (1) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH und der Netzbenutzer haben einander jene Informationen zu übermitteln, die für die Erfüllung der Vertragspflichten und die Sicherstellung der Interoperabilität der vor- und nachgeschalteten Netze erforderlich sind. Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH ist verpflichtet, sofern dies vorhersehbar ist, rechtzeitig auf mögliche Druck- und Kapazitätsengpässe hinzuweisen, insbesondere betreffend geplante Arbeiten im Verteilernetz.
- (2) Soweit der Netzbenutzer über Datenübertragungssysteme, die 24 Stunden in Betrieb sind, verfügt, hat jeder Schriftwechsel bezüglich Vorgaben für den Betrieb des Verteilernetzes direkt zwischen den Ansprechpartnern des Netzbenutzers (insbesondere des Einspeisers) und der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH mittels dieser Datenübertragungssysteme zu erfolgen. Insbesondere sind die Daten zur Ermittlung des Ausmaßes der Transportdienstleistungen (Punkt XII) und zur Qualitätsbestimmung kontinuierlich auszutauschen.

XXIII. Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH ist berechtigt, die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten des Netzbenutzers, insbesondere die gemäß den Marktregeln zu erfassenden Stamm-, Mess- und Plandaten, ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen zu verwenden und darf diese nur im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang an jene Marktteilnehmer weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.
- (2) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH und der Netzbenutzer haben Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie bei der Ausübung ihrer

Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offen legen.

- (3) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH hat zählpunktbezogen folgende Daten des Netzbenutzers evident zu halten:
- (a) Name (Firma) und Adresse des Netzbenutzers;
 - (b) Anlageadresse;
 - (c) eine in den Sonstigen Marktregeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung;
 - (d) Kennung/Identifikationsnummer des Netzzugangsvertrages;
 - (e) Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
 - (f) Lastprofilzähler oder zugeordneter Lastprofiltyp;
 - (g) Verbrauch des letzten Abrechnungsjahres;
 - (h) letztes Jahresprofil, soweit vorhanden;
 - (i) Kennung/Identifikationsnummer des Versorgers.

Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) für die letzten beiden Abrechnungsjahre des betreffenden Netzbenutzers evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

XXIV. Übermittlung von Daten

- (1) Die in diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der jeweiligen in den geltenden Technischen Regeln und Sonstigen Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen.
- (2) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH wird den Versorgern der an das Verteilernetz angeschlossenen Netzbenutzer die Daten der entnommenen Erdgasmenge sowohl einzeln als auch aggregiert übermitteln. Auf Wunsch des Netzbenutzers wird die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH die Lastprofilzählerdaten auch dem Netzbenutzer übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten.
- (3) Darüber hinaus werden Daten von der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH nur nach Anforderung und gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt, soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 7 Abs 2 DSG 2000 zulässig ist. Das Recht des Betroffenen i.S.d. § 4 Z 3 DSG 2000 auf Auskunft gemäß § 26 DSG 2000 bleibt diesem unbenommen.
- (4) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 10 (zehn) Arbeitstagen auf Verlangen des Netzbenutzers dessen Zählpunktbezeichnung ihm oder einem Bevollmächtigten in einem gängigen Datenformat in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

XXV. Wechsel des Versorgers und/oder der Bilanzgruppe

- (1) Der Wechsel des Versorgers bestimmt sich nach den Bestimmungen der Wechselverordnung der Energie-Control GmbH.
- (2) Für die im Zusammenhang mit dem Wechsel zu übermittelnden Daten gelten die in den Sonstigen Marktregeln ausgewiesenen Regelungen, insbesondere über die Fristen.
- (3) Der Netzbenutzer kann sich bei der Abgabe der nach den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Meldungen durch Dritte, insbesondere auch Versorger und Bilanzgruppenverantwortliche, vertreten lassen. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH auf geeignete Art und Weise nachzuweisen.

XXVI. Vertragsdauer

Der Netzzugangsvertrag kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden.

XXVII. Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Netzzugangsvertrag sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hierzu bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Dasselbe gilt für alle Anträge und Erklärungen, für welche in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist. Ausdrücklich ausgenommen von diesem Schriftformerfordernis ist die Änderung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen gemäß Punkt XXVIII (2).
- (2) Für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages müssen die von der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzbenutzers, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH nachträglich eine rechtlich verbindliche Erklärung verlangen. Für schriftliche Erklärungen der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt werden.

-
- (3) Formlose Erklärungen der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH oder ihrer Vertreter sind, soweit gesetzlich zulässig, nicht verbindlich. § 10 Abs 3 KSchG ist entsprechend zu berücksichtigen.

XXVIII. Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen

- (1) Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.
- (2) Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Netzzugangsvertrages geänderte Allgemeine Verteilernetzbedingungen genehmigt, so wird die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH den Netzbenutzer von den Änderungen unverzüglich in Kenntnis setzen und die geänderten Allgemeinen Verteilernetzbedingungen dem Netzbenutzer auf Wunsch zusenden. Änderungen der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen erlangen mit Beginn des Monats, der der Verständigung des Netzbenutzers als übernächster folgt, Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Netzzugangsvertrages zwischen der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH und dem Netzbenutzer, sofern bis dahin nicht ein schriftlicher Widerspruch des Netzbenutzers bei der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH einlangt. Im Falle eines Widerspruches kann die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH den Vertrag unabhängig von der allfälligen Aussetzung der Vertragspflichten oder der physischen Trennung der Anlagen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Ein allfälliger Anspruch auf Neuabschluss eines Netzzugangsvertrages bleibt unberührt.
- (3) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH wird den Netzbenutzer in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben darauf hinweisen, dass das Stillschweigen des Netzbenutzers bis zum Ablauf einer Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen gilt und auf die Folgen eines Widerspruches aufmerksam machen. Zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung wird dem Netzbenutzer zumindest eine Frist von einem Monat eingeräumt.

XXIX. Rechtsnachfolge

- (1) Will ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Netzzugangsvertrages eintreten, ist hierfür die Zustimmung der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH erforderlich. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Verweigerung ist schriftlich zu begründen. Erfolgt der Vertragseintritt während eines

Abrechnungszeitraumes, so kann der bisherige oder der neue Netzbenutzer eine Ablesung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH verlangen. Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH ist verpflichtet, diese Ablesung vorzunehmen. Die Ermittlung des Verbrauchs durch Ablesung kann durch eine gemeinsam bestätigte Selbstablesung beider Netzbenutzer ersetzt werden. Sofern die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH vorher auf die Entgeltlichkeit der Ablesung hingewiesen hat, kann sie dem jeweiligen Auftraggeber den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen, sofern diese Ablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungstarife hinausgeht und die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH für derartige Ablesungen keine Pauschalen vorgesehen hat. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes, ohne dass eine (End-) Abrechnung verlangt worden ist, so haften der bisherige und der neue Netzbenutzer zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum. Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH wird den neuen Netzbenutzer auf diesen Umstand anlässlich des Vertragsüberganges hinweisen.

- (2) Beide Vertragspartner verpflichten sich, unter der Voraussetzung der Zustimmung durch die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH gemäß Abs (1), alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.

XXX. Teilunwirksamkeit, Höhere Gewalt

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrages einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Verteilernetzbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt.
- (2) Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das einen/die Vertragspartner hindert, seine/ihre Verpflichtungen zu erfüllen und welches auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhindert werden konnte. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.

XXXI. Aussetzung der Vertragsabwicklung

- (1) Jeder Vertragspartner darf seine Verpflichtungen aus dem Netzzugangsvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Verteilernetzbedingungen dann aussetzen und insbesondere die Transportdienstleistungen unterbrechen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Vertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt.
- (2) Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, gelten:
 - (a) Abweichungen des Netzbenutzers von vereinbarten Fahrplänen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH oder des Regelzonenführers wesentlich beeinträchtigt wird;
 - (b) unbefugte Inanspruchnahme von Transportdienstleistungen durch den Netzbenutzer im Sinne von Punkt XXI Abs (1);
 - (c) unzulässige Einwirkungen auf das Verteilernetz oder sonstige Einrichtungen eines Vertragspartners;
 - (d) sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr.
- (3) Alle übrigen Zuwiderhandlungen wie z.B. Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen (Zahlungsverzug) berechtigen nach schriftlicher Mahnung oder Aufforderung zur Herstellung des vertragsmäßigen Zustands unter Androhung der Aussetzung der Vertragsabwicklung und nutzlosen Verstreichens einer Frist von 2 (zwei) Wochen zur Aussetzung der Vertragsabwicklung.
- (4) WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH muss die Transportdienstleistung am darauffolgenden Arbeitstag wieder erbringen, sobald die Gründe für die Einstellung (z.B. Zahlungsverzug) weggefallen sind und der Netzkunde nachweislich die Kosten der Einstellung und der Wiederherstellung der Transportdienstleistung ersetzt sowie eine allfällige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gemäß Punkt XIX erbracht hat. Diese Kosten können auch pauschal verrechnet werden.
- (5) Die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH ist über Abs (1) hinaus berechtigt, ihre Verpflichtungen auszusetzen oder einzuschränken
 - (a) um eine unmittelbare, auch bloß vermutete Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden;
 - (b) bei einer durch höhere Gewalt (Punkt XXX) oder sonstige, nicht in ihrem Bereich liegenden, Umstände bedingten Verhinderung der Erbringung der Transportdienstleistungen;
 - (c) bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Netzzusammenbruch;

-
- (d) wenn dies durch die Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist;
 - (e) bei Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten;
 - (f) auf Anweisung des Regelzonenführers;
 - (g) auf Anweisung des Bilanzgruppenverantwortlichen bei Beendigung der unmittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder bei Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe;
 - (h) auf schriftliche Anweisung des Versorgers des Netzbenutzers wegen der Verletzung von Verpflichtungen aus dem Liefervertrag, welche den Versorger zur Aussetzung der Lieferverpflichtung berechtigen.
 - (i) sofern der Netzbenutzer über kein aufrechtes Lieferverhältnis verfügt bzw. keine Zugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe besteht, mit Ausnahme des Punktes 2.5.2 des Anhangs zur Wechselverordnung.
 - (j) bei einem Gebrechen bzw. bei den zur Gebrechenbehebung notwendigen Arbeiten.
- (6) Jeder Vertragspartner hat sobald wie möglich, spätestens aber 5 (fünf) Arbeitstage, in den Fällen des Abs (3) und (5) lit (h) und (i) spätestens 24 (vierundzwanzig) Stunden vor der Aussetzung seiner Verpflichtungen, den anderen Vertragspartner hiervon zu verständigen. Betrifft die Aussetzung einen größeren Kreis von Netzbenutzern, gibt die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Die Verpflichtung zur fristgerechten Verständigung entfällt, wenn sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.
- (7) In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die sie begründenden Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind. Die Kosten für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen, soweit ein Verursacher nicht festgestellt werden kann, die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH.

XXXII. Ordentliche Kündigung bei unbefristeten Netzzugangsverträgen

- (1) Der Netzbenutzer kann den Netzzugangsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich kündigen.
- (2) Die Kündigung des erstmalig abgeschlossenen Netzzugangsvertrages für einen Entnahmepunkt ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Davor ist eine Kündigung nur aus besonderem Grund, etwa bei Haushalts- oder Betriebsstättenauflösung, zulässig.
- (3) Lässt der Netzbenutzer den Haushalt oder eine Betriebsstätte auf oder wurde der Hausanschluss 10 (zehn) Jahre durchgehend nicht benutzt, so wird vermutet, dass er den Netzzugangsvertrag nicht mehr aufrechterhalten will. Die WIEN

ENERGIE Gasnetz GmbH kann in diesem Fall den Vertrag als erloschen erklären und den Hausanschluss auf eigene Kosten abbauen.

- (4) Die zur Absicherung der Investitionen, welche mit der Stattgebung des Antrages auf Kapazitätserweiterung ausgelöst werden, gemäß Punkt IX Abs (6) vereinbarte Zahlung für die (teilweise) Nichtinanspruchnahme der gemäß Kapazitätserweiterungsvertrag beantragten Anschlussleistung ab dem vertraglich vereinbarten Beginn des Netzzuganges im Ausmaß der Nichtinanspruchnahme ist vom Netzbenutzer – vorbehaltlich der Bestimmungen des Punktes IX. – auch im Falle einer Kündigung zu entrichten.

XXXIII. Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung des Netzzugangsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt für die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH insbesondere dann vor, wenn:
- (a) sich der Netzbenutzer, trotz Vorgehens nach Punkt XXXI Abs (3), mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet; in diesem Fall muss die Kündigung unter Setzung einer Nachfrist von 4 (vier) Wochen erfolgen;
 - (b) der Netzbenutzer trotz erfolgter Mahnung bzw. Aufforderung zur Beendigung der Vertragsverletzung samt Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Wochen die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet;
 - (c) der Netzbenutzer zahlungsunfähig, über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet, oder ein Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - (d) der Netzbenutzer zu neuen, genehmigten Allgemeinen Verteilernetzbedingungen im Sinn des Punktes XXVIII trotz ausdrücklichen Hinweises auf diese außerordentliche Kündigungsmöglichkeit seine Zustimmung verweigert. In diesem Fall hat die Vertragsauflösung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu erfolgen;
 - (e) die Voraussetzungen für die Allgemeine Anschlusspflicht nachträglich wegfallen.

XXXIV. Haftung, Schad- und Klagloshaltung

- (1) Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, haftet die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH mit Ausnahme von Personenschäden und Ansprüchen nach § 19 Abs 6 GWG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Gegenüber Netzbenutzern, die nicht Verbraucher im Sinne des KSchG sind, haftet die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH für entgangenen Gewinn sowie mittelbare Schäden ebenfalls nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- (2) Dem Netzbenutzer ist die Zurverfügungstellung der vertraglichen Transportdienstleistungen an Dritte nicht gestattet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage des Netzbenutzers sowie durch die Freigabe der Erdgaszufuhr übernimmt die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage des Netzbenutzers.
- (4) Ein Einspeiser haftet unabhängig von einem Verschulden für den Schaden, der der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH oder Dritten (z.B. anderen Netzbenutzern) durch nicht spezifikationsgerechtes Erdgas oder nicht spezifikationsgerechtes biogenes Gas entsteht und hält diesbezüglich die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH schad- und klaglos.
- (4a) Nimmt der Netzbenutzer bei einschränkbareren Netznutzungsverträgen die Einschränkung der Netznutzung nach einer rechtzeitigen Aufforderung durch die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH nicht oder nicht im aufgeführten Ausmaß vor, haftet der Netzbenutzer für alle Schäden, die der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH oder Dritten (z.B. anderen Netzbenutzern, Regelzonenführer, Bilanzgruppenverantwortliche oder Ausgleichsenergieanbietern) durch dieses vereinbarungswidrige Verhalten entstehen und hält diesbezüglich die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH schad- und klaglos.
- (5) Ist der Netzbenutzer Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes, ist die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH berechtigt, vom Netzbenutzer die Beibringung einer Haftungsübernahme im Sinne des Abs (4) durch dessen Versorger zu verlangen.
- (6) Der Netzbenutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Der Netzbenutzer hat auch für das Verschulden seiner Mitbewohner oder Beschäftigten einzustehen.
- (7) Bei Verschulden eines Vertragspartners am Eintritt des wichtigen Grundes einer Vertragsauflösung behält sich der andere Vertragspartner vor, Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

XXXV. Gerichtsstand

- (1) Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege bereinigt wird.

-
- (2) Die Bestimmung des Abs (1) bezieht sich nicht auf Klagen gegen Netzbenutzer, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind und die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben. Der Gerichtsstand für diese Verbraucher bestimmt sich nach § 14 KSchG.
- (3) Unbeschadet der Zuständigkeit der Energie-Control Kommission gemäß § 16 E-RBG und der ordentlichen Gerichte kann sowohl die WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH als auch der Netzbenutzer Streit- oder Beschwerdefälle, wie z.B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Systemnutzungsentgelten, der Energie-Control GmbH vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control GmbH richtet sich nach den Bestimmungen des § 10a E-RBG.
- (4) Der Netzbenutzer kann eine Klage wegen Streitigkeiten über die aus dem Verhältnis zwischen ihm und der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungstarife, erst nach Zustellung des Bescheides der Energie-Control Kommission im Streitschlichtungsverfahren gemäß § 16 Abs 1 Z 20 E-RBG innerhalb der in § 16 Abs 3a E-RBG vorgesehenen Frist von 4 (vier) Wochen einbringen.

Anhang 1

Begriffsbestimmungen

Die in diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der WIEN ENERGIE Gasnetz GmbH verwendeten Begriffe folgen den Begriffsbestimmungen des Kapitels 1 der Sonstigen Marktregeln Gas, welche auf der Homepage der Energie Control GmbH (www.e-control.at) veröffentlicht sind.

Anhang 2

Bedingungen und technische Mindestanforderungen für Anschlussleitungen